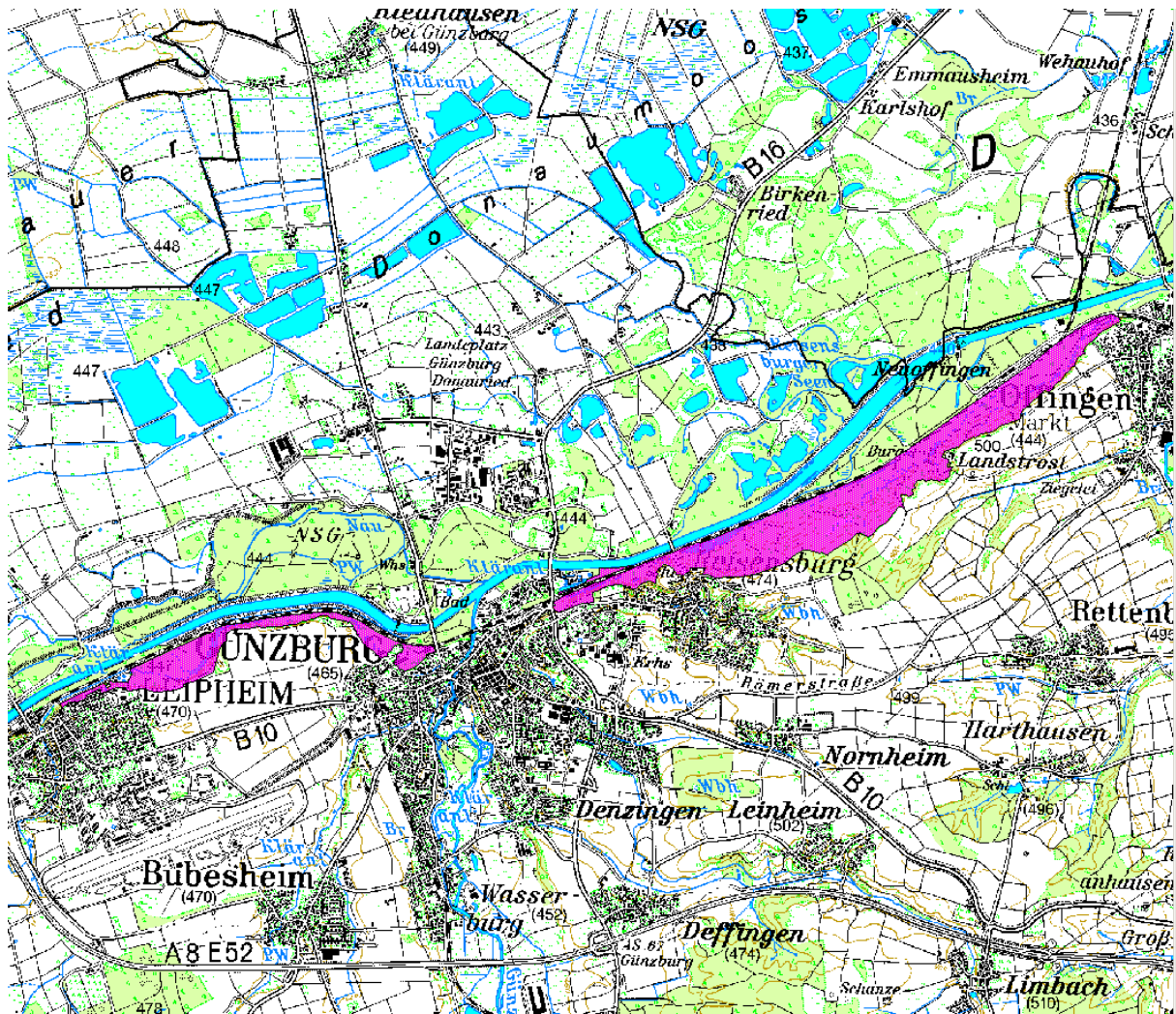


Das NSG „Donauhänge und -auen zwischen Leipheim und Offingen“ südlich der Donau zwischen der Stadt Leipheim und dem Markt Offingen beinhaltet den ausgeprägten, lang gestreckten Leitenhang einschließlich der ihm vorgelagerten Donauauen. Die Unterschutzstellung erfolgte u.a. auch zum Schutz von Teilbereichen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 7428-301 (FFH-Gebiet) „Donau-Auen zwischen Thalfingen und Höchstädt“ und von Teilbereichen des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 7428-471 „Donauauen“.

Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 262 Hektar und umfasst zwei Gebietsteile.



**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Donauhänge und
-auen zwischen Leipheim und Offingen"**

Vom 9. August 2006

Auf Grund von Art. 7, Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

- (1) Die südlich der Donau zwischen der Stadt Leipheim und dem Markt Offingen gelegene Donauleite und die ihr vorgelagerte Donau-
aue in den Städten Leipheim und Günzburg und dem Markt Offingen, Landkreis Günzburg, werden unter der Bezeichnung "Donauhänge und -auen zwischen Leipheim und Offingen" in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.
- (2) Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt auch zum Schutz von Teilbereichen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 7428-301 (FFH-Gebiet) „Donau-Auen zwischen Thalfingen und Höchstädt“ und von Teilbereichen des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 7428-471 „Donauauen“.

§ 2
Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 262 Hektar; es umfasst zwei Gebietsteile. Innerhalb des Gesamtgebietes des Naturschutzgebietes umfasst das FFH-Gebiet ca. 248,5 Hektar; das Vogelschutzgebiet ca. 248,5 Hektar.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 10.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist (Anlage 1). Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenkante der Abgrenzungslinie der Karte Maßstab 1 : 10.000. Die Innenkante der Abgrenzungslinie ist auch die Grenze der als Naturschutzgebiet festgesetzten Bereiche des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes.
- (3) Die Schutzgebietskarte wird bei der Regierung von Schwaben, beim Landratsamt Günzburg, bei den Städten Günzburg und Leipheim sowie beim Markt Offingen aufbewahrt und kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

§ 3
Schutzzweck

- (1) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist,
 1. den ausgeprägten, lang gestreckten Leitenhang einschließlich des ihm vorgelagerten Teils der Aue als einen an naturnahen Bestandteilen reichen und charakteristischen Abschnitt des schwäbischen Donautals in der Vielfalt und räumlichen Abfolge der Standorte und naturnahen Bestände zu sichern,
 2. das Gebiet als wichtigen Bestandteil des nach der Ramsar-Konvention (1971) international bedeutenden Feuchtgebietes "Donau-Auen und Donaumoos" zu erhalten; Gefährdungen der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensräume zu verringern sowie bedeutende Teile des FFH-Gebietes und Europäischen Vogelschutzgebietes zu sichern und dabei Ruhestörungen der Tierwelt zu verringern,
 3. die für den Bestand und die Entwicklung der Lebensräume und Arten des Gebietes notwendigen Standort- und Lebensbedingungen zu sichern und wiederherzustellen; dies gilt insbesondere für Wasser in ausreichender Menge und Qualität im Auenteil und die von Vernässungen und Quellaustritten geprägten Teile der Hanglagen,

4. angepasste, standortheimische Arten und Lebensgemeinschaften in möglichst naturnahen Artenspektren zu erhalten und zu entwickeln, insbesondere in den Lebensräumen:
 - a) Hangschluchtwälder und Hartholzauenwälder,
 - b) licht bewachsene und gehölzfreie Bereiche ("Brennen"),
 - c) Quellen und Quellmoore,
 - d) Hang- und Aubäche,
 - e) Altwasser mit Verlandungsbereichen,
5. naturnahe Waldbestände in ihrer charakteristischen Mischung und Artensammensetzung sowie einem ausgeglichenen Altersaufbau zu erhalten,
6. naturnahe Waldbereiche langfristig wiederherzustellen,
7. die natürliche Eigenart und landschaftliche Schönheit des Gebietes zu erhalten,
8. Freizeitnutzungen zu ordnen,
9. die Gesteinsaufschlüsse der Molasse am Donauhang nördlich von Reisingburg zu erhalten.

- (2) Erhaltungsziele im FFH-Gebiet "Donauauen zwischen Thalfingen und Höchstädt" sind die Erhaltung bzw. Wiederherstellung

1. der natürlichen Lebensraumtypen der Anlage 2 a samt ihrer Lebensgemeinschaften und natürlichen Lebensgrundlagen und
2. der Populationen der Arten der Anlage 2 b einschließlich ihrer Lebensräume. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (3) Erhaltungsziele im Europäischen Vogelschutzgebiet „Donauauen“ sind die Erhaltung bzw. Wiederherstellung

1. der Populationen der Vogelarten der Anlage 3 mit ihren Lebensräumen,
2. als Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiet, sowie als Rastplatz im Überwinterungsgebiet für die regelmäßig auftretenden Zugvogelarten.

Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4
Verbote

- (1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen Störung führen können.
Deshalb ist es insbesondere verboten,
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn dies

- keiner öffentlich-rechtlichen Gestattung bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Planierungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Gleise, Wege, Plätze oder Pfade anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellbereiche, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand, den Zu- oder Ablauf des Wassers, Wasserflächen oder Wasserläufe einschließlich deren Ufer zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 6. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu beseitigen, zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 8. Tiergehege zu errichten oder zu betreiben,
 9. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
 10. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Brut- oder Wohnstätten oder Gelege fortzunehmen oder zu beschädigen,
 11. Erstaufforstungen vorzunehmen,
 12. Waldbestände zu roden, Wurzelstöcke zu beseitigen,
 13. Sachen zu lagern,
 14. Gegenstände oder Zeichen aufzustellen oder anzubringen,
 15. die Jagd auf Federwild nach dem 01.12. bis zum Ende der Jagdzeit auszuüben,
 16. andere als die nach § 6 zugelassenen Nutzungen oder Tätigkeiten auszuüben.
- (2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG verboten:
1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte bei zugelassener Bodennutzung oder erlaubten Tätigkeiten gemäß § 6 dieser Verordnung,

2. auf unbefestigten Wegen mit Fahrrädern zu fahren sowie außerhalb von Wegen mit sonstigen nichtmotorisierten Fahrzeugen zu fahren,
3. zu reiten,
4. Fahr- oder Flugmodelle zu betreiben,
5. mit Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen,
6. Feuer zu machen oder zu grillen,
7. das Gelände außerhalb der befestigten oder dafür gekennzeichneten Plätze oder Wege zu betreten; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte bei zugelassener Bodennutzung oder erlaubten Tätigkeiten gemäß § 6 dieser Verordnung,
8. Hunde frei laufen zu lassen; dies gilt nicht bei zugelassener Ausübung der Jagd,
9. zu lärmern, Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu betreiben,
10. Veranstaltungen durchzuführen.

§ 5

Besondere Vorschriften

Soweit im Naturschutzgebiet besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen (Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, Geschützte Landschaftsbestandteile), bleiben diese unberührt. Gleiches gilt, wenn künftig besondere naturschutzrechtliche Vorschriften erlassen werden.

§ 6

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:
 1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstlich genutzten Flächen mit dem Ziel, die Baumartenzusammensetzung der natürlichen Waldgesellschaften unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele gemäß § 3 Abs. 2 und 3 zu entwickeln mit der Maßgabe der kleinflächigen Verjüngung bis 0,3 Hektar. Es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 11 und 12. Die Regierung von Schwaben kann je Hektar Waldfläche bis zu 4 Horst- und Höhlenbäume von der forstwirtschaftlichen Bodennutzung ausnehmen,
 2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im bisherigen Umfang sowie Aufgaben des Jagdschutzes und der Jagdhege; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 15,

3. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im bisherigen Umfang sowie Aufgaben des Fischereischutzes und der Fischereihege; Entlandungen bedürfen der Zustimmung des Landratsamtes Günzburg,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern (unter Einhaltung des bisherigen Gewässerprofils), der wasserwirtschaftlichen Anlagen sowie die technische Gewässeraufsicht,
5. Betrieb und Unterhaltung der Energieversorgungs-, Abwasserentsorgungs- und Fernmeldeanlagen im bisherigen Umfang,
6. Betrieb und Unterhaltung der Anlagen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung,
7. Betrieb und Unterhaltung der Erholungsanlagen,
8. Unterhaltung der Straßen, Wege und Brücken im gesetzlich zulässigen Umfang,
9. Maßnahmen zum Schutz, zur Überwachung, zur wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege, Optimierung oder Entwicklung des Naturschutzgebietes, soweit sie vom Landratsamt Günzburg als untere Naturschutzbehörde im Benehmen mit der Regierung von Schwaben als höhere Naturschutzbehörde oder von der Regierung von Schwaben selbst angeordnet oder genehmigt werden,
10. zum Erhalt der Gesteinsaufschlüsse erforderliche Maßnahmen, wenn sie im Auftrag oder mit Genehmigung der Regierung von Schwaben durchgeführt werden,
11. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Günzburg oder der Regierung von Schwaben erfolgt.

§ 7 Befreiung

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG Befreiung erteilt werden. Können Erhaltungsziele nach § 3 Abs. 2 und 3 erheblich beeinträchtigt werden, ist Art. 49 a BayNatSchG zu beachten.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Schwaben; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschut-

zes entscheidet über die Befreiung das Bayer. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 16 oder des § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 9. August 2006
Regierung von Schwaben

Ludwig Schmid
Regierungspräsident

Anlagen:

Anlage 1:
Naturschutzgebietskarte Maßstab 1 : 10.000 einschließlich Übersichtskarte Maßstab 1 : 50.000

Anlage 2 a zu § 3 Abs. 2 Nr. 1:

1. 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition (Schwimmpflanzenvegetation),
2. 3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Flutenden Hahnenfuß (*Ranunculus fluitans*),
3. *6210 Naturnahe Kalk-/Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*),
4. 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehm Boden (*Eu-Molinion*),
5. 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
6. *7220 Kalktuff-Quellen (*Cratoneurion*),
7. 7230 Kalkreiche Niedermoore,
8. *9180 Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*),
9. 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*),
10. *91E0 Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),
11. 91F0 Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwälder am Ufer großer Flüsse.

Das Zeichen * bedeutet: Prioritäre Lebensraumtypen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz.

Anlage 2 b zu § 3 Abs. 2 Nr. 2:

1. Biber (*Castor fiber*),
2. Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*),
3. Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*),
4. Gelbbauchunke (*Bombina variegata*),
5. Glanzstendel (*Liparis loeselii*),
6. Kammmolch (*Triturus cristatus*),
7. Koppe (*Cottus gobio*).

Anlage 3 zu § 3 Abs. 3 Nr. 1:

1. Blaukehlchen (*Erithacus cyanecula*),
2. Eisvogel (*Alcedo atthis*),
3. Fischadler (*Pandion haliaetus*),
4. Grauspecht (*Picus canus*),
5. Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*),
6. Mittelspecht (*Dendrocopos medius*),
7. Neuntöter (*Lanius collurio*),

8. Schwarzmilan (*Milvus migrans*),
9. Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
10. Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
11. Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*).

Hinweis:

Die Verletzung der im Verfahren zur Inschutznahme des Naturschutzgebietes zu beachtenden Verfahrensvorschriften des Art. 46 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich bei der Regierung von Schwaben geltend gemacht wird. Tatsachen, die die Verletzung begründen, sind dabei anzugeben (Art. 46 Abs. 7 BayNatSchG).